

Steuerliche Aspekte des Ismaning-Gutscheins

Abwicklung des Ismaning-Gutscheins für die Akzeptanzstellen. Steuerliche Aspekte einfach erklärt.

Umsatzsteuerliche Aspekte

Ismaning-Gutschein – Ausgabe und Bezahlung

Beim Ismaning-Gutschein handelt es sich um einen Mehrzweckgutschein. Mit dem Gutscheinverkauf durch die Gemeinde wird aber kein Umsatz erzielt. Deshalb muss beim Verkauf bei der Gemeinde Ismaning keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Der Gutscheinbesitzer bekommt in den Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen in Höhe des Gutscheinwerts.

Einlöseprozess der Gutscheine

Käufer kauft Ware, bezahlt mit dem Gutschein und den Rest in bar oder mit Karte.

- Die Akzeptanzstelle erhält den Barumsatz mit dem Steuersatz der verkauften Ware.
- Ein weiteres Verrechnungskonto ist notwendig, da die Akzeptanzstelle durch die Einlösung des Gutscheins kein Bargeld erhält.
- Die Akzeptanzstelle erhält das Geld der eingelösten Gutscheine von der Gemeinde. Dazu füllt die Akzeptanzstelle das Abrechnungsformular aus und reicht dieses mit den Gutscheinen bei der Gemeinde ein. Das Verrechnungskonto wird dadurch wieder ausgeglichen. Es fallen keine Gebühren an.
- Die Abrechnung der erhaltenen Gutscheine der Akzeptanzstelle mit der Gemeinde ist ein Tausch von Zahlungsmitteln (Bargeld gegen Gutschein) und enthält deswegen keine Umsatzsteuer.
- Die Zahlung der Gemeinde an die Akzeptanzstelle ist ein Ausgleich von Geld gegen erhaltene/eingelöste Gutscheine.

Ertragssteuerliche Aspekte

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Einfache Buchführung)

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung begründen der Erhalt und die Bezahlung der Gutscheine von der Gemeinde lediglich eine Forderung. Die Entgegennahme und die Bezahlung der Gutscheine haben keinen relevanten Einnahme- bzw. Ausgabecharakter, so dass insofern steuerlich nichts zu erfassen ist.

Bezahlung mit Gutschein und Rest per Bar- oder Kartenzahlung:

Wird der Gutschein eingelöst, wird der ertragsteuerliche Erlös verbucht, da der Gutschein wie ein Zahlungsmittel zu behandeln ist. Wird der Gutschein später bei der Gemeinde eingelöst und die Beträge fließen auf das betriebliche Bankkonto, handelt es sich lediglich um einen Zahlungsmitteltausch, der in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht zu verbuchen ist.

Verbuchungen beim Bilanzierer (Doppelte Buchführung)

Der Erwerb und die Bezahlung der Gutscheine im Verhältnis zur Gemeinde ist – ohne Umsatzsteuerrelevanz – als Forderung gegen die Gemeinde Ismaning zu verbuchen.

Bezahlung mit Gutschein und Rest per Bar- oder Kartenzahlung:

Löst der Kunde durch einen Wareneinkauf einen Gutschein bei der Akzeptanzstelle ein, so handelt es sich um ein reguläres Erlösgeschäft. Statt einer Kasseneinnahme ist allerdings auf Forderung gegen die Gemeinde zu buchen. Es handelt sich auch ertragsteuerlich lediglich um ein zusätzliches Verrechnungskonto völlig im Gleichlauf wie beim Angebot von Sofortbezahlung mittels PIN/ELV.

Werden die Gutscheine bei der Gemeinde eingelöst, handelt es sich lediglich um einen Aktivtausch: Das Verrechnungskonto leert sich im gleichen Maße, wie das Bankkonto durch Überweisung der Gemeinde aufgefüllt wird.